

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Werkausschuss	Datum:	04.12.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	FB4-815-43,825-43
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	FB4-0207/2017/01-414
Sitzungsdatum:	22.11.2017	Niederschrift:	01/WA/018

Teilnahme an der Bündelausschreibung Stromlieferung ab 01.01.2019

Sachverhalt:

Die 3. Bündelausschreibung Strom wurde im Jahre 2011 für die Lieferjahre 2013 – 2016 über den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz unter Zuhilfenahme eines Ingenieurbüros und einer Rechtsanwaltskanzlei unter Beteiligung vieler Kommunen in Rheinland-Pfalz in Losen öffentlich ausgeschrieben. Wirtschaftlichster Bieter war die Energieversorgung Mittelrhein in Koblenz, die seitdem Vertragspartner eines Bündelvertrages für die Kommunen ist. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat in seinem Schreiben vom 09.10.2015 empfohlen, den Vertrag nicht zum Ende des Lieferzeitraums zu kündigen, somit verlängerte der Vertrag sich bis zum 31.12.2018.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat nunmehr eine neue Bündelausschreibung mit Laufzeitbeginn 01.01.2019 vorbereitet, wobei das bewährte Verfahren mit Aufteilung der Abnahmestellen in diverse regionale und technische Lose, die Einrichtung eines Vergabegremiums usw. weitestgehend beibehalten werden soll. Hierzu wurden die Verwaltungen auch angeschrieben, ihr Interesse an einer erneuten öffentlichen Ausschreibung zu bekunden. In einem weiteren Schreiben hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz mitgeteilt, dass die 4. Bündelausschreibung von einer Tochtergesellschaft des Gemeindetages Baden-Württemberg, der Gt-Service durchgeführt werden soll. Die Ausschreibung der Stromlieferung, im Rahmen der 4. Bündelausschreibung erfolgt für eine Erstlaufzeit von 2 Jahren, mit der Möglichkeit, einer jeweils einjährigen Vertragsverlängerung. Der Vertrag endet jedoch spätestens nach einer Gesamtlaufzeit von 5 Jahren.

Für eine Teilnahme an der neuen Bündelausschreibung benötigt der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz einen verbindlichen Auftrag mit Vollmacht. Zudem gilt es zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Menge Normal- oder Ökostrom bezogen werden soll.

Beschluss:

Der Werkausschuss nimmt die Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes vom 12.04.2017 und 30.08.2017 nebst Anlagen zur Kenntnis.

Die Werkleitung wird bevollmächtigt, den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll zum 01.01.2019 zu beauftragen.

Der Werkausschuss überträgt die Zuschlagsentscheidung für die Vergabeleistungen an den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bzw. die Gt-Service, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen.

Die Verbandsgemeindewerke verpflichten sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme und zur Abnahme von Dienstleistungen von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.

Die Werkleitung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der dritten Bündelausschreibung Strom ausschreiben zu lassen:

Normalstrom – keine Anforderungen an die Erzeugungsart.

Verbandsgemeinde Obere Kyll

Im Falle der Ausschreibung von Ökostrom:

Der zu liefernde Strom soll zu
100 % aus Normalstrom bestehen.

Die Werkleitung wird beauftragt, entsprechende Abnahmestellen auszuwählen, die aufgrund der Abnahmemenge dem jeweiligen prozentualen Anteil entsprechen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 7 Nein: 1 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 0



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Ausschreibungskonzeption Az. 811.00



4. Bündelausschreibung 2019-2020 für den kommunalen Strombedarf

- Lieferbeginn 01.01.2019 -

Der GStB bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften (Teilnehmer) die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung an (4. BA Strom). Zeitpunkt des Lieferbeginns der 4. Bündelausschreibung Strom 2019-2020 ist der 1. Januar 2019.

Die Stromlieferung wird im Rahmen der 4. Bündelausschreibung Strom 2019-2020 für den Zeitraum

vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020

ausgeschrieben.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt somit für eine Erstlaufzeit von 2 Jahren. Darüber hinaus ist für eine jeweils einjährige Vertragsverlängerung eine Preisanpassung entsprechend der Marktveränderung vorgesehen, sofern keine Kündigung durch einen Vertragspartner erfolgt. Der Vertrag endet im Falle der Verlängerungsoptionen spätestens nach einer Gesamtlaufzeit von 5 Jahren.

Um das Vergabeverfahren unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen durchführen zu können, bitten wir die interessierten Kommunen bis zum

31. Januar 2018

Ihre Teilnahme verbindlich gegenüber dem GStB zu erklären.

Bei der Durchführung der Ausschreibung sind grundsätzlich folgende Teilnehmer / Interessenten voneinander zu unterscheiden:

1. **Teilnehmer / Interessenten**, die an der vorangegangenen **3. Bündelausschreibung Strom 2013-2014** im Jahr 2012 teilgenommen haben, und deren Stromliefervertrag damit zum 31. Dezember 2018 enden wird;
2. **alle anderen Teilnehmer** (insbesondere Teilnehmer, deren Abnahmestellen erstmalig in eine Bündelausschreibung einbezogen werden sollen sowie Teilnehmer, die zwar bereits an einer früheren Bündelausschreibung Strom als der beschriebenen teilgenommen haben und deren Vertragsverhältnis endet bzw. bereits beendet ist).

Der GStB bietet seine Leistungen im Rahmen der 4. Bündelausschreibung Strom 2019-2020 wie folgt an:

1. Ausschreibungskonzept

Die Stromlieferung wird im **nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Der GStB führt das Vergabeverfahren im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Zur operativen Abwicklung bedient er sich des im Rahmen von Bündelausschreibungen erfahrenen Kooperationspartners Gt-Service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages Baden-Württemberg (Gt-service).

Die **Gt-Service** ist für die gesamte Abwicklung des Vergabeverfahrens zuständig. Sie **erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates¹**. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Stromliefervertrages zwischen Ihnen und dem zukünftigen Stromlieferanten. Einer Unterzeichnung bedarf es nicht.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, zweijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (in kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von 2 Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Darüber hinaus besteht, wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen, wieder die Möglichkeit zur **Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen** (vgl. hierzu Anlage 6). Jede Kommune erhält mit der unten benannten Kontrollliste ein Formular zur Beauftragung von Ökostrom, in dem sie einzelne oder alle Abnahmestellen benennen kann, die in einem separaten Los oder mehreren separaten Ökostromlosen ausgeschrieben werden.

¹ Der Aufsichtsrat der Gt-service entspricht dem Präsidium des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Wir weisen darauf hin, dass die **Rechnungsprüfung** auf Basis der vom Lieferanten bereitgestellten Daten nicht Bestandteil der Leistung ist.

2. Leistungen des GStB

Für die Teilnehmer der 4. Bündelausschreibung Strom 2019-2020 wird der GStB folgende Leistungen erbringen:

- **die Prüfung bestehender und vorgelegter Verträge** hinsichtlich Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit; für Erstteilnehmer (generell) und Teilnehmer bisheriger Bündelausschreibungen des GStB mit neuen Abnahmestellen, die nicht Gegenstand bisheriger Bündelausschreibungen waren. Die Vertragsprüfung erfolgt grundsätzlich nur, sofern diese Verträge dem GStB rechtzeitig vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie:

Für die Kündigung bestehender Lieferverträge ist jede Kommune / Einrichtung selbst verantwortlich!

- **Zusammenstellung und Auswertung der für die Ausschreibung erforderlichen Daten für jeden Teilnehmer:**

Für Teilnehmer, die bereits an der 3. Bündelausschreibung Strom teilgenommen haben, und deren Vertrag bis 31.12.2018 läuft, erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der vorliegenden Rechnungsdaten in elektronischer Form aus den kompletten Jahren 2015 oder bestenfalls 2016 (werden durch den Lieferanten bereitgestellt). Soweit diese ergänzt oder aktualisiert werden müssen, sind im Einzelfall nur auf Anforderung durch den GStB weitere Unterlagen (wie z.B. Rechnungskopien) durch die jeweilige Kommune bereit zu stellen.

Für alle anderen Teilnehmer (insbesondere Erstteilnehmer) erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der von den Kommunen **bis spätestens 17.03.2018** am besten per Scan bereit zu stellenden Vertrags- und Rechnungskopien, (vgl. hierzu Anlage 5).

- **Konzeption und Durchführung einer europaweiten Bündelausschreibung** der Stromlieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften (GWB, Vergabeverordnung).
- **Konzeption, Erstellung, Ausfertigung und Versand der Stromlieferverträge.**
- **Begleitung/Beratung bei der Umsetzung des Stromliefervertrages** in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor Lieferbeginn.
- **Vertragskontrolle** während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Änderung von Netznutzungsentgelten und der Kündigungs- bzw. Verlängerungsmöglichkeit der Stromlieferverträge.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines **einheitlichen Stromliefervertrages**, den der GStB durch eine auf dem Gebiet des Vergabe- und Energierechts tätige Anwaltskanzlei (Kunz Rechtsanwälte, Koblenz) erstellen lässt.

3. Kosten

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten pro Teilnehmer insgesamt

17,50 EUR/Abnahmestelle²
(zzgl. gesetzlich gültiger Umsatzsteuer),

mindestens jedoch zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten **120,00 EUR je Teilnehmer** (zzgl. gesetzlich gültiger Umsatzsteuer), für den ein oder mehrere auf seinen Namen lautende Lieferverträge auszustellen sind.

Die Kosten der Teilnahme werden in einem Betrag gegen Rechnung nach Absendung der Bekanntmachung innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig. Die Stornierung des Auftrags ist nicht möglich.

Sollte nach der Anmeldung der Auftrag zur Stromausschreibung wieder storniert werden, so fallen für Stornierungen bis 30.04.2018 Stornierungskosten in Höhe von 14 EUR je Abnahmestelle zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer an. Bei späteren Stornierungen müssen wir den Teilnehmern die vollen Kosten in Rechnung stellen.

4. Zeitplan Entwurf

Die 4. Bündelausschreibung Strom 2019-2020 wird nach folgendem – voraussichtlichem - Zeitplan durchgeführt:

Januar 2018	ggf. Vorinformation im Amtsblatt S der Europäischen Union
bis 31.01.2018	verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung des GStB, Datenerfassung
18.05.2018	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union
10.08.2018	Ende der Angebotsfrist für die Bieter und Öffnung der Angebote
voraussichtlich bis 12.09.2018	Beschluss des Aufsichtsrats der Gt-Service über die geplante Zuschlagserteilung
13.09.2018	Information der nicht berücksichtigten Bieter
24.09.2018	geplante Zuschlagserteilung
27.09.2018	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
01.01.2019	frühester Lieferbeginn nach neuem Stromliefervertrag
31.12.2020	Ende der Erstlaufzeit im Falle der fristgerechten Kündigung

² Als Abnahmestelle gilt jede Messstelle; soweit Straßenbeleuchtungsanlagen als eine Abnahmestelle vom Netzbetreiber behandelt werden, gilt der genannte Betrag/Abnahmestelle jeweils pro 15.000 kWh

5. Auftrag zur Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom 2019-2020

Mit der Beauftragung des GStB müssen die Teilnehmer selbst keine eigene Ausschreibung für die Stromlieferung an die für die 4. Bündelausschreibung Strom 2019-2020 angemeldeten Abnahmestellen mehr durchführen. Sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie Zuschlagserteilung für die Teilnehmer und damit Abschluss des jeweiligen Stromlieferungsvertrages werden durch den GStB erbracht.

Die Zuschlagserteilung auf das jeweils ausgewählte wirtschaftlichste Angebot durch die Gt-Service ist für die Teilnehmer der Bündelausschreibung verbindlich und verpflichtet zur Stromabnahme bei dem jeweils erfolgreichen Bieter.

Wichtige Hinweise:

1. Es können **nur** Abnahmestellen in die Ausschreibung aufgenommen werden, **die im Lieferzeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 vertragsfrei sind oder werden.**
2. Da die Gt-Service bevollmächtigt wird, den Zuschlag entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-Service zu erteilen, können die Stadt-, Gemeinde- und Kreisräte etc. im Rahmen der Bündelausschreibung nur eingeschränkt über die Zuschlagserteilung entscheiden. **Daher ist es erforderlich, die Auftragserteilung an den GStB und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Stellen bereits jetzt beschließen zu lassen.**

Wenn Sie an der Bündelausschreibung teilnehmen möchten, bitten wir Sie bis zum

31. Januar 2018

1. um Ihren **verbindlichen Auftrag** mit beigefügtem Formblatt (**Anlage 1**)
2. um Rücksendung der unterschriebenen und gesiegelten Vollmacht (**Anlage 2**)
3. um Rücksendung des beigefügten und vollständig ausgefüllten Kontakt- und Vertragsdatenblatts (**Anlage 3**) sowie
4. um Rücksendung der unterschriebenen und gesiegelten Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 4**)
Diese wird der GStB nach Zuschlagserteilung an den künftigen Lieferanten weiterleiten, damit dieser bereits im Vorfeld eine Datenabfrage beim Netzbetreiber durchführen kann, um zeitnah etwaige Anmeldeschwierigkeiten zu beseitigen und mit der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen zu können.

Die Auswahl von **Ökostrom** erfolgt auf einem Formblatt, das mit der 1. Kontrollliste im Frühjahr 2018 (vgl. dazu Punkt 6.) übersendet wird.

6. Bereitstellung von Daten durch die Kommunen

6.1 Teilnehmer der 3. Bündelausschreibung Strom 2013-2014

Die Teilnehmer der 3. Bündelausschreibung Strom erhalten nach Auftragserteilung in der Zeit vom 19. März 2018 bis 13. April 2018 per E-Mail eine Aufstellung über die bei

registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind.

Wichtiger Hinweis:

Sollten Sie in dem vorgenannten Zeitraum keine Kontrollliste erhalten, so bitten wir Sie, die Gt-Service umgehend zu informieren!

6.2 Alle anderen Teilnehmer/ Neukunden

Zur fachgerechten Durchführung der Bündelausschreibung werden von allen Abnahmestellen umfangreiche Informationen benötigt. Die Erfassung der erforderlichen Informationen erfolgt durch die Gt-service. Den genauen Umfang der von den Teilnehmern **bis spätestens 01. März 2018** bereitzustellenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der **Anlage 5** zu diesem Schreiben.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese Unterlagen möglichst frühzeitig übersenden, da erfahrungsgemäß noch Detailfragen zu klären sind.

In der Zeit vom 19. März 2018 bis 13. April 2018 erhalten Sie per E-Mail eine Aufstellung über die registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind.

7. Endgültige Mitteilung über die Teilnahme

Sie erhalten spätestens **bis zum 26. April 2017 eine abschließende Benachrichtigung (per E-Mail)**, dass Ihre Abnahmestellen in der Ausschreibung gemäß der von Ihnen freigegebenen letzten Kontrollliste berücksichtigt werden.

Wichtiger Hinweis:

Sollten Sie die vorgenannten Benachrichtigungen nicht erhalten, so bitten wir Sie, sich umgehend mit der Gt-service (Kontaktinformationen siehe unten) in Verbindung zu setzen!

Der GStB und die Gt-service werden die Teilnehmer über den Stand der Bündelausschreibung fortlaufend informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Technisch-wirtschaftliche Fragen:

Herr Carsten Michael

Tel: 0711 / 22572-19

Email: service@gt-service-bw.de

Datenerstellung / Datenerfassung:

Frau Evelyn Postufka

Tel: 0711 / 22572-67

Email: postufka@gt-service-bw.de



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Postfach 2125 • 55011 Mainz

An die Damen und Herren
Oberbürgermeister und Bürgermeister

im Mitgliedsbereich
des Gemeinde- und Städtebundes
Rheinland-Pfalz

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
810-00/GF/nm

Bearbeiter
Frau Flach

Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-122

Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9122

E-Mail
gflach@gstbrp.de

Datum
12.04.2017

4. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf sowie 2. Bündelausschreibung für den Betrieb und die Instandhaltung von Straßenbeleuchtungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, sind öffentliche Auftraggeber, so auch Kommunen deren Eigenbetriebe und Unternehmen sowie Zweckverbände als Endverbraucher von Energie seit 1999 verpflichtet, ihren **Strombedarf** grundsätzlich gemäß den Regeln des Vergaberechts auszuschreiben. Vergaberechtlich sind Energieeinkäufe als Lieferleistungen zu qualifizieren. Daneben kann unter bestimmten Umständen die Verpflichtung bestehen, auch den **Betrieb und die Instandhaltung für Straßenbeleuchtungsanlagen** ausschreiben zu müssen.

Der GStB hatte bereits für die Lieferjahre 2005 bis 2006, 2007 bis 2012 und 2013 bis 2018 drei "große" Bündelausschreibungen für den kommunalen Strombedarf initiiert, an denen sich vorwiegend Kommunen aus dem nördlichen Landesteil (Netzgebiet der innogy) beteiligt haben.

Daneben wurde im Jahr 2010 im Netzgebiet der EWR jeweils eine Bündelausschreibung über den kommunalen Strombedarf sowie den Betrieb und die Instandhaltung von Straßenbeleuchtungsanlagen durchgeführt.

Die Lieferverträge der vorgenannten Ausschreibungen enden allesamt zum 31.12.2018. Gleiches gilt für die Straßenbeleuchtungsverträge.

Vor diesem Hintergrund bereitete die Geschäftsstelle derzeit das Angebot einer bzw. mehrerer erneuter Bündelausschreibung(en) mit Laufzeitbeginn zum **01.01.2019** vor. Das bewährte Verfahren (Aufteilung der Abnahmestellen in div. regionale und technische Lose, Einrichtung eines Vergabegremiums usw.) soll dabei weitestgehend beibehalten werden.

.../ 2



Blatt
2

Zum Schreiben vom
12.04.2017

Teilnehmer der 3. „großen“ Bündelausschreibung (vorrangig im Netzgebiet der innogy) waren ca. 80 hauptamtliche Verwaltungen sowie über 1.200 Ortsgemeinden; Teilnehmer der beiden Bündelausschreibungen im Netzgebiet der EWR waren 7 Verbandsgemeinden und 30 Ortsgemeinden.

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit geht die Geschäftsstelle davon aus, dass sich die weit überwiegende Anzahl der Teilnehmer der vorgenannten Bündelausschreibungen auch an einer erneuten Ausschreibung beteiligen wird.

Sollte allerdings bereits feststehen oder sich abzeichnen, dass dies nicht der Fall ist, **bittet die Geschäftsstelle um einen entsprechenden Hinweis bis spätestens Ende April 2017.** Gleiches gilt für Kommunen, die sich in der Vergangenheit noch nicht an Bündelausschreibungen beteiligt haben, künftig aber beteiligen möchten. Selbstverständlich sind die erbetenen Rückmeldungen unverbindlich, erleichtern der Geschäftsstelle aber die Kalkulation der Teilnahmekosten.

Abschließend möchten wir mitteilen, dass die im Rahmen der 1. Bündelausschreibung für den **kommunalen Erdgasbedarf** geschlossenen Lieferverträge eine Erstlaufzeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2017 haben (mit einer vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeit um weitere zwei Jahre). Da wohl weder die Energieversorger noch die Kommunen von ihrem vorzeitigen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, haben sich die Verträge nach Kenntnis der Geschäftsstelle bereits bis zum 31.12.2019 verlängert. Eine erneute Ausschreibung ist daher erst mit Lieferbeginn 01.01.2020 geplant.

Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit halten wir Sie auf dem Laufenden.

Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Flach



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Deutschhausplatz 1 • 55116 Mainz

An die Damen und Herren
Bürgermeister und Oberbürgermeister

im Mitgliedsbereich
des Gemeinde- und Städtebundes
Rheinland-Pfalz

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
810-00/GF/nm

Bearbeiter
Frau Flach

Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-122

Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9122

E-Mail
gflach@gstbrp.de

Datum
30.08.2017

Vierte Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf sowie Zweite Bündelausschreibung für den Betrieb und die Instandhaltung von Straßenbeleuchtungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser nochmals in der Anlage beigefügtes Schreiben vom 12.04.2017.

In der Geschäftsstelle des GStB stehen personelle und organisatorische Veränderungen an, die auch die Bündelausschreibungen und insbesondere das in diesem Bereich bisher praktizierte Verfahren betreffen.

Es ist beabsichtigt, dass die Bündelausschreibungen künftig von der GT Service, einer Tochtergesellschaft des Gemeindetages Baden-Württemberg auch für die rheinland-pfälzischen Kommunen durchgeführt werden.

Nähere Informationen hierzu ergehen in Kürze durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Flach